

Richtlinie der Gemeinde Goldenstedt zur Förderung von Regenwasserspeichern/Zisternen

aufgestellt durch Beschluss des Rates der Gemeinde Goldenstedt vom 19.12.2022

1. Zweck der Förderung

Sauberes und ausreichendes Trinkwasser ist eine endliche Ressource. Die Gemeinde Goldenstedt möchte mit dieser Förderrichtlinie Anreize für Bürgerinnen und Bürger und Grundstücksbesitzer zum verantwortungsvollen Umgang mit der endlichen Ressource Wasser schaffen.

Darüber hinaus bezweckt die Gemeinde, dass auf privaten Grundstücken vor allem für Starkregenereignisse mehr Retentionsvolumen geschaffen wird, um u.a. das gemeindliche Regenwasserkanalnetz zu entlasten und Überflutungen zu vermindern. Dies ist eine notwendige Klimafolgenanpassungsmaßnahme.

Die Nutzung des zurückgehaltenen Niederschlagswassers und die Schaffung eines Bewusstseins für den schonenden Umgang mit (Trink-)Wasser sind wesentliche Bestandteile der Förderrichtlinie für den Bau von Regenwasserspeichern bzw. Zisternen.

Zur Erreichung dieser Zwecke (vor allem schonende Gartenbewässerung und nachhaltige Grundstücksentwässerung) ist der gezielte Einsatz von Regenwasserspeichern bzw. Zisternen grundsätzlich ein geeignetes Mittel.

Ziel dieser Richtlinie ist somit die Förderung von Zisternen im privaten und gewerblichen Bereich durch die Gemeinde Goldenstedt, im Folgenden „Gemeinde“ genannt.

2. Allgemeines

- a) Die Förderung erfolgt nach eigenem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- b) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- c) Über die Förderung entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeinde berücksichtigt. Im Zweifelsfall obliegt die Entscheidung einer Förderung dem Verwaltungsausschuss der Gemeinde.

3. Förderfähige, nichtförderfähige Maßnahmen

Förderfähig ist die dauerhafte Herstellung (mind. 5 Jahre) von Regenwasserspeichern bzw. Zisternen inkl. Einbau und deren Anschluss im Gemeindegebiet der Gemeinde Goldenstedt.

Gefördert werden Regenwasserspeicher bzw. Zisternen auf bebauten Grundstücken oder bei Grundstücken, für die ein Bauantrag gestellt ist. Regenwasserspeicher bzw. Zisternen, die vor dem 01.12.2022 errichtet und in Betrieb genommen wurden, werden nicht gefördert. Förderfähig sind Regenwasserspeicher bzw. Zisternen, die nach dem Stand der Technik errichtet werden und nachweisbar eine Retentionsfunktion erfüllen folgender Kategorien:

- Bis zu 2.000 Liter Fassungsvermögen
- Ab 2.001 Liter Fassungsvermögen
- a) Die Einhaltung der gültigen rechtlichen und technischen Bestimmungen ist Aufgabe des/der Antragstellenden.
- b) Eigenleistungen sind zulässig, aber nicht förderfähig. Ein Fachbetrieb ist nicht zwingend erforderlich.
- c) An den Regenwasserspeicher bzw. die Zisternenanlage müssen zwingend niederschlagsrelevante Flächen (z.B. Dachfläche Hauptgebäude, Hofflächen) angeschlossen werden, um somit eine objektive Entlastung sicherzustellen. Bei Unklarheiten ist eine Abstimmung mit der Gemeinde vorzunehmen.
- d) Die Förderzusage und Bewilligung einer Förderung nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für diese Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- e) Der/die Antragstellende erklärt sein/ihr Einverständnis, dass eine Kontrolle der Umsetzung durch die Gemeinde nach Absprache durchgeführt werden kann.
- f) Der/die Antragstellende erklärt sich bereit, dass seine/ihre Daten zu statistischen Zwecken anonym genutzt werden können.

Nicht gefördert werden:

- Regenwasserspeicher bzw. Zisternen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen (z. B. als Auflage im Zusammenhang eines Bebauungsplans).
- Dekorationen, Abdeckungs- oder Verkleidungsmaterialien.
- Regenwasserspeicher bzw. Zisternen auf unbebauten Grundstücken, für die kein Bauantrag gestellt ist.
- Arbeiten nach Ende des Bewilligungszeitraums.
- Sanierungen oder der Austausch vorhandener Regenwasserspeicher bzw. Zisternen.

- Maßnahmen, mit denen vor Bewilligung einer Förderung schon begonnen worden ist, ohne einen vorgezogenen Maßnahmenbeginn beantragt zu haben.
- Regenwasserzisternen die durch Wasser von Kupfer- oder Zinkdächern sowie von Dächern mit einer Bitumenabdichtung oder Teerpappe gespeist werden.

4. Art und Ausmaß der Förderung

- a) Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nichtrückzahlende Zuschüsse (Projektförderung).
- b) Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.
- c) Die Förderung von Regenwasserspeicher bzw. Zisternen von bis zu 2.000 Liter Fassungsvermögen beträgt 50 Prozent der als förderungsfähig anerkannten Kosten der Anlage. Der maximale Gesamtförderbetrag pro Anlage beträgt jeweils 300,00 Euro.
- d) Die Förderung von Regenwasserspeicher bzw. Zisternen ab 2.001 Liter Fassungsvermögen beträgt 75 Prozent der als förderungsfähig anerkannten Kosten der Anlage. Der maximale Gesamtförderbetrag pro Anlage beträgt jeweils 1.200,00 Euro.

5. Antragsberechtigte

Als Grundstückseigentümer (gemäß § 903 BGB) sind alle natürlichen und juristischen Personen antragsberechtigt. Grundstückseigentümergeinschaften bestellen eine bevollmächtigte Vertretung, an die die Förderung ausgezahlt wird.

6. Kumulation zu dieser Richtlinie

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen (z.B. Kreditanstalt für Wiederaufbau oder Dorfentwicklung) ist möglich, soweit es diese Förderprogramme zulassen.

7. Antragsverfahren

- a) Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Das erforderliche Antragsformular ist im Rathaus oder im Internet auf der Gemeindehomepage erhältlich.
- b) Ein vollständiger Antrag umfasst das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit allen darin geforderten Anlagen und den gültigen Angeboten. Die Gemeinde behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erlässt die Gemeinde eine schriftliche Förderzusage.
- c) Der Bewilligungszeitraum der Fördermittel gilt innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach schriftlicher Förderzusage zum Abruf der Fördermittel. Innerhalb dieser Frist sind der Gemeinde alle gemäß Förderzusage verlangten Nachweise vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung um

maximal 3 Monate möglich, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt und begründet wird. Bei Nichtbeachtung verliert die Förderzusage umgehend ihre Gültigkeit.

- d) Wenn seitens der Gemeinde festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden, wird der endgültige Bewilligungsbescheid erlassen. Die Fördersumme wird nach Fertigstellung des Regenwasserspeichers bzw. der Zisternen auf das Konto der/des Antragstellenden überwiesen.
- e) Die Beantragung eines vorgezogenen Maßnahmenbeginns ist möglich. Die Entscheidung hierzu trifft der Bürgermeister.

8. Rückerstattung der Förderung

- a) Die geförderte Anlage ist mindestens 5 Jahre nach Fertigstellung zu erhalten. Wird sie vor Ablauf dieser Frist entfernt, führt dies zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides und zur Rückforderung der gesamten Förderung.
- b) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist die gesamte Förderung zurückzuzahlen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Goldenstedt, den 20.12.2022



Gez. Alfred Kuhlmann

Bürgermeister

Gesetzliche Bestimmungen/ Hinweise

Nach § 15 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung dürfen die Rohranlagen der Zisternen nicht mit Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, verbunden werden. Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme sind, soweit sie nicht erdverlegt sind, farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Eine Verbindung darf auch nicht kurzzeitig mit Schläuchen oder Wechselbögen erfolgen, da aus verunreinigten Rohren bei einer Störung Schadstoffe zurückfließen könnten.

Der Anschluss des Regenwassersystems an das Trinkwassernetz ist nur mittelbar möglich. Zu beachten ist dabei die DIN 1988 (TRWI) - Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen. Diese Norm ist in der Baunormenbekanntmachung als Richtlinie aufgeführt und somit bei Neu- und Umbauten zu beachten.

Bei der Nutzung von Regenwasser zum Toilettenspülen oder zum Autowaschen wird Oberflächenwasser in Schmutzwasser umgewandelt. Da Berechnungsgrundlage für die Abwassergebühr in der Regel der Trinkwasserverbrauch ist, muss zur Gleichbehandlung aller Benutzer das der Kläranlage zufließende verschmutzte Regenwasser gemessen und dafür Abwassergebühr erhoben werden.

Bei der Verwendung des Regenwassers als Brauchwasser ist der zuständige Wasserversorger zu informieren.